



Frau
Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

Geschäftszeichen	S 1316 A – 078/9 – II 2b
Dokument-Nr.	
Bearbeiter/in	Herr Falk
Durchwahl	(0611) 32-2553
Fax	(0611) 32-7132553
E-Mail	Torsten.Falk@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen	PA7-18/9536, 18/2617, 18/9043
Ihre Nachricht	vom 10. Oktober 2016
Datum	13. Oktober 2016

11011 Berlin

Öffentliche Anhörung zu dem

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ (BT-Drucksache 18/9536)
hierzu: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
- b) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Mit Transparenz Steuervermeidung multinationaler Unternehmen eindämmen – Country-by-Country-Reporting einführen (BT-Drucksache 18/2617)**
- c) **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Steuerschlupflöcher schließen – Gewinnverlagerung durch Lizenzzahlungen einschränken (BT-Drucksache 18/9043)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum o.g. Gesetzentwurf und den o.g. Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, die Auffassung des Hessischen Ministeriums der Finanzen schriftlich darzustellen.

1. **Gesetzentwurf der Bundesregierung: „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ (BT-Drucksache 18/9536)**

Hessen begrüßt die Arbeiten der OECD im Rahmen des BEPS-Projekts und unterstützt das Ziel von OECD, EU und Bundesregierung, die Informationsdefizite der Steuerverwaltungen abzubauen, Ausmaß und Ort der Besteuerung stärker an die tatsächliche wirtschaftliche Substanz zu knüpfen, die Kohärenz der einzelnen nationalen Steuersysteme der Staaten zu erhöhen und unfairen Steuerwettbewerb einzudämmen.



Bei der nationalen Umsetzung der BEPS-Empfehlungen sollte der Gesetzgeber im ersten Schritt vor allem in den Bereichen tätig werden, in denen die Gestaltungsmodelle zur Gewinnverkürzung und –verlagerung der Praxis seit Jahren bekannt sind. Dies betrifft in besonderem Maße den doppelten Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen ausländischer Mitunternehmer an inländischen Personengesellschaften.

Das deutsche Konzept des Sonderbetriebsvermögens (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) - ursprünglich zur Sicherung der Gewerbesteuer entwickelt - erweist sich immer mehr als nicht kompatibel mit den internationalen Regeln der Gewinnaufteilung. Dies hat bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass der Gesetzgeber mit komplizierten Regelungen nachsteuern musste (z.B. § 50d Abs. 10 EStG), die Unternehmen, Berater und Verwaltung vor erhebliche Probleme stellen.

Die Besonderheiten des Sonderbetriebsvermögens führen in einer Vielzahl von bekannten Gestaltungsfällen dazu, dass der ausländische Mitunternehmer an einer inländischen Personengesellschaft seine mit der Beteiligung verbundenen Aufwendungen (z.B. Finanzierungsaufwand) sowohl im Inland (als Sonderbetriebsausgaben) als auch in seinem Ansässigkeitsstaat (als originäre Betriebsausgaben) doppelt geltend machen kann.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf, zumal die Hybridität der entsprechenden Aufwendungen allein auf der deutschen Regelung zum Sonderbetriebsvermögen beruht. Daher hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 406/16 (B)) auch eine konkrete Lösungsmöglichkeit vorgeschlagen. Der Sonderbetriebsausgabenabzug soll grundsätzlich nur möglich sein, wenn diese Aufwendungen nicht auch die Steuerbemessungsgrundlage in einem anderen Staat mindern. Systemgerechte Ausnahmen sind möglich.

Die Umsetzung dieser Lösung sollte als Sofortmaßnahme unabhängig von der Umsetzung der übrigen OECD-Empfehlungen zu hybriden Gestaltungen erfolgen. Ein weiteres Abwarten auf eine „Gesamtumsetzung der BEPS-Empfehlungen zu hybriden Gestaltungen“ bis nach der Bundestagswahl ist angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen der bekannten Praxisfälle (Betriebsausgabenvolumen in Milliardenhöhe) aus hessischer Sicht nicht zu verantworten. Bereits in der Vergangenheit hat der Gesetzgeber mit der Einführung des § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG zu hybriden Zahlungen (einmal Zinsaufwand, einmal steuerfreie Dividendeneinnahme) gezeigt, dass dringende Maßnahmen auch losgelöst von einem Gesamtkonzept vorrangig umgesetzt werden können.

2. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Mit Transparenz Steuervermeidung multinationaler Unternehmen eindämmen – Country-by-Country-Reporting einführen (BT-Drucksache 18/2617)

Das HMdF steht einer allgemeinen Veröffentlichung der länderbezogenen Berichterstattung (Country-by-Country-Reporting – CbCR) kritisch gegenüber. Der Austausch der CbCR-Daten sollte unter Berücksichtigung des Gedanken der Gegenseitigkeit aus folgenden Gründen auf die beteiligten Finanzverwaltungen beschränkt bleiben:

- Die Veröffentlichung der CbCR-Daten könnte als erster Schritt zur Aufhebung des Steuergeheimnisses verstanden werden. Das Steuergeheimnis ist jedoch die bewährte und aus der Sicht der Finanzverwaltung unverzichtbare Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Steuerbürger und Finanzverwaltung.
- Bei einer Vorreiterrolle Deutschlands besteht die Gefahr, dass inländische Unternehmen Geschäfts- und Firmendaten offen legen müssen, die ausländische Mitbewerber nicht offen legen. Dies ist nicht im Sinne der mit dem BEPS-Projekt beabsichtigten Schaffung einer „level playing fields“.
- Transparenz ist nur dann sinnvoll, wenn die veröffentlichten Daten für den Betrachter zu einem Erkenntnisgewinn führen. Es besteht jedoch die erhebliche Gefahr, dass die Veröffentlichung der CbCR-Daten den nicht steuerlich vorgebildeten Bürger zu einer Fehleinschätzung führen, indem er z.B. eine Steuerverteilung nach dem Umsatzverhältnis als gerecht ansieht. Gerade dieses Verhältnis folgt nicht dem Prinzip einer Besteuerung nach dem Ort der Wertschöpfung, sondern zielt allein auf den Sitz des Verbrauchers ab. Die „Bereitstellung des Marktes“ ist aber heute zu Recht allenfalls ein untergeordnetes Element der internationalen Gewinnaufteilung. Auch sagt die Zahl der Beschäftigten nichts über deren Qualifikation und ihren Beitrag in der Wertschöpfungskette aus.

3. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Steuerschlupflöcher schließen – Gewinnverlagerung durch Lizenzzahlungen einschränken (BT-Drucksache 18/9043)

Viele multinational tätige Konzerne nutzen die unterschiedlichen Steuerregelungen und Steuersätze der einzelnen Staaten, um ihre Steuerzahlungen zu minimieren. Und das meist ganz legal, durch geschicktes Verschieben mobiler Wirtschaftsgüter zwischen den Staaten. Während dies in der Vergangenheit überwiegend über Finanzierungsgestaltungen (Zinsaufwand) geschah, stehen in der Niedrigzinsphase nun die Lizenzen im Vordergrund. Dies gilt insbesondere für Europa, da innerhalb der EU das Quellensteuerverbot der Zins- und Lizenzrichtlinie und die daraus entstandenen Anreizsysteme (Patentboxen) entsprechende Steuergestaltungen erheblich fördern. Diese Steuerpraxis untergräbt teilweise das Steuersystem in unserem Land und führt zu einer Steuerungerechtigkeit, die wir nicht länger hinnehmen dürfen. Der Steuertourismus internationaler Großkonzerne muss beendet werden.

Dazu ist es nach Auffassung der hessischen Landesregierung erforderlich, die OECD-Einigung zu Patentboxen (Rückführung auf den Nexus-Ansatz) ergänzend mit einer nationalen Lizenzschranke zu verbinden. Die Einführung einer Lizenzschranke sollte mit einer verstärkten Forschungsförderung verknüpft werden. Ich verweise auf den hessischen Entschließungsantrag zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Mittelstand sowie zur Einschränkung von Gewinnverlagerungen mithilfe von Lizenzzahlungen im Bundesrat (BR-Ds. 318/15).

Dass Lizenzzahlungen ein Gestaltungsmodell für Gewinnverlagerungen sind, lässt sich anhand von statistischen Daten belegen, die das HMdF den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank entnommen hat:

- Danach stiegen die von Deutschland in das Ausland geleisteten reinen Patentausgaben von rund 4,4 Mrd. Euro im Jahr 2009 auf rund 8 Mrd. Euro im Jahr 2015. Die Steigerung beträgt mithin 84 %.
- Unter den europäischen Empfängerländern bilden Frankreich, Großbritannien und die Schweiz – alles Staaten mit Patentbox-Systemen – die Top 3 mit den höchsten Zuflüssen an Patenausgaben. Bei der Schweiz betrug der Anstieg von 2009 bis 2015 136 % (Patentzahlungen 2015: 959 Mio. Euro), bei UK 130 % (Patentzahlungen 2015: 615 Mio. Euro) und bei Frankreich 112 % (Patentzahlungen 2015 487 Mio. Euro). Ein Großteil des Zuwachses entfällt in den genannten Ländern auf die Jahre nach Einführung der jeweiligen Patentbox.
- Bei den übrigen Schutzrechten (z.B. Gebrauchs- und Geschmacksrechte, Markenrechte) zeigt sich, dass beispielsweise 2009 18,26 % aller Lizenzgebühren aus diesem Bereich (1.197 Mio. Euro von insgesamt 6.556 Mio. Euro) in die Niederlande flossen, die bereits 2007 ihre Patentbox eingeführt haben.

Warum ist die OECD-Einigung auf den Nexus-Ansatz aus der Sicht Hessens nicht ausreichend?

1. Die Nexus-Lösung beseitigt nicht das Grundproblem der Niedrigbesteuerung. Lizenz-einnahmen, die nach dem Nexus-Ansatz begünstigt werden können, können weiterhin mit einer sehr niedrigen, vom Regelsatz abweichenden effektiven Steuerbelastung besteuert werden. Die effektive Steuerbelastung kann auch bei 0 % liegen.
2. Problematisch sind vor allem die in der internationalen Einigung enthaltenen langen Übergangsfristen bis zum Jahr 2021. In dieser Zeit können die bestehenden Patentbox-Systeme uneingeschränkt aufrechterhalten werden. Gerade für diesen Übergangszeitraum bedarf es einer ergänzenden nationalen Abwehrmaßnahme. Darüber hinaus ist nicht abzusehen, ob tatsächlich alle Staaten ihre Patentboxen auf den Nexus-Ansatz beschränken.
3. Patentbox- oder Lizenzbox-Systeme, die dem Nexus-Ansatz entsprechen, sind administrativ extrem aufwändig. Denn der Nexus-Ansatz erfordert die Isolierung und Trennung einzelner Forschungsaufwendungen. Dies ist insbesondere im Bereich der gemischten Kosten kaum leistbar. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass hochtechnische Produkte heute auf einer Vielzahl von selbst geschaffenen und/oder erworbenen Patenten aufbauen. Es ist zweifelhaft, ob angesichts dieser Problematik die gleichmäßige Anwendung des Nexus-Ansatzes in allen Staaten gewährleistet ist.

Daher spricht sich Hessen für eine nationale „Lizenzschranke“, die jedoch abweichend vom österreichischen Modell und dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/Die GRÜNEN keine „Fallbeilregelung“ enthält, sondern die Besteuerung der Lizenzzahlungen auf nationalem Niveau gewährleistet.

Eckpunkte des hessischen Vorschlags sind:

- Die Lizenzschranke sollte für alle Lizenzzahlungen an nahestehende Unternehmen gelten. Lizenzzahlungen an Fremde Dritte sollten auch weiterhin uneingeschränkt abzugsfähig sein, um wirtschaftlich notwendige Geschäftsabläufe nicht zu behindern.
- Die Regelung sollte gewährleisten, dass konzerninterne Lizenzzahlungen so effektiv besteuert werden, wie es dem inländischen Besteuerungsniveau entspricht. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass Lizenzzahlungen gestaffelt - je nach steuerlicher Belastung im Empfängerstaat - anteilig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen werden.
- Missbrauchsklauseln sollten sicherstellen, dass die Abzugsbeschränkung nicht durch Zwischenschaltung von Gesellschaften in Hochsteuerländern umgangen werden kann.

Eine solche Regelung wäre ein effektives Mittel gegen Gewinnverlagerungen, da sie durch das (Teil-)Abzugsverbot gewährleistet, dass die Lizenzzahlungen in jedem Fall entsprechend dem deutschen Besteuerungsniveau besteuert werden. Der Anreiz für die Gewinnverlagerung entfällt damit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schenk